führte Bemerkungen konnten eingerückt werden Es ist aus mehr als einem Grunde gut, wenn Ihr Werk sich so viel möglich der Vollkommenheit nähert.

Die wenige Berichtigungen und ausführlichere Bemerkungen über das Aeussere des Kirchenwesens in Preussen, die ich Ihnen hier zu geben entschlossen bin, werden Sie vielleicht noch in Ihrem fünften Bande anbringen konnen.

Ich werde ein Kapitel nach bem andern aus Urnoldts Rirchenrecht, vom Jure Patronatus an, bis auf die Rircheneinkunfte und derselben Verwaltung, als welchen Gang Ihr Korrespondent, in der Beschreibung von Preussen auch genomin men hat, durchgehen, und über jedes Rapitel, mit Unzeige der Seiten Zahl, ja der Briefe über den Rel. Zust. etwas zur Berichtigung, Erläuterung und zweckmäßiger Ausführung hinzuseßen.

Ueber das erste und zwente Kapitel in Ars noldts Kirchenrecht. Vom Jure Pa= tronatus, und dem Jure summi Epis copi, verglichen mit dem vierten Bande der Briefe über den Rel. Zust. v. G. 132= 135.

In ganz Ostpreussen sind 285 königl. und 145 adeliche Rirchen, folglich ist das Jus Patronatus der Privatpersonen bier mehr eingeschränkt, als in der Mark, wo unter sieben Kirthen nur eine konigl. angetroffen wird.

Mudy

581

311

es

8

30

S.FI

हा

,11

ET

131

FIL

1

179

1